



# Sponsoring-Reglement

## Schweizerische Epilepsie-Liga

---

### 1. Grundlagen

«Sponsoring» definiert jede Form einer namhaften finanziellen oder sonstigen Unterstützung, welche unter vertraglicher Regelung der Leistung des Sponsors und Gegenleistung des Gesponserten erfolgt. Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung grenzt Sponsoring von anderen Formen der Förderung wie z.B. Mäzenatentum und Spendenwesen ab.

### 2. Grundregeln des Sponsorings

Die Schweizerische Epilepsie-Liga (kurz Liga) bleibt für all ihre Tätigkeiten jederzeit inhaltlich und redaktionell unabhängig von den Sponsoren. Die Liga richtet sich beim Sponsoring nach den unten stehenden Grundsätzen.

#### 2.1 Unabhängigkeit

Die Epilepsie-Liga wahrt ihre finanzielle Unabhängigkeit: Sie sorgt dafür, dass bei einem Rückzug eines Sponsors das Dienstleistungsangebot ohne wesentliche Einschränkung fortgesetzt werden kann.

Vertreterinnen oder Vertreter von Sponsoren haben keinen Einsitz in den Vorstand oder die Kommissionen der Epilepsie-Liga.

Die Liga sorgt dafür, dass in der Beratung und Information von Patient\*innen auf die Vielfalt bestehender Behandlungsmöglichkeiten hingewiesen wird. Sie hält sich hinsichtlich Empfehlungen für bestimmte Produkte eines Sponsors (wie z.B. medizinische Behandlung, Medikamente) zurück. Sie sorgt dafür, dass keine einseitige Beeinflussung in Publikationen oder an Tagungen erfolgt.

Die Epilepsie-Liga legt ihre Tätigkeit aufgrund einer umfassenden Würdigung der Interessen der Patient\*innen und Fachpersonen fest. Sie bleibt insbesondere bei politischen Aktivitäten frei von Beeinflussungen seitens von Sponsoren. Sie sorgt dafür, dass sich ihre Tätigkeit nicht bloss auf Aktivitäten konzentriert, welche sich für ein Sponsoring eignen.

Kein Unternehmen soll gegenüber anderen begünstigt werden.

#### 2.2 Transparenz

Aus der Jahresrechnung wird klar ersichtlich, wie sich die Epilepsie-Liga finanziert und woher die Mittel kommen. Die Liga publiziert auf ihrer Website jährlich, welchen Anteil Sponsoringeinnahmen von den Gesamteinnahmen ausmachen. Auf Anfrage legt sie den Sponsoren oder anderen Fachgesellschaften Budget und Rechnung für sponsoringfinanzierte Veranstaltungen oder Projekte vor.

Die Vorstandsmitglieder der Epilepsie-Liga legen auf der Website [www.epi.ch](http://www.epi.ch) ihre berufliche Funktion, Arbeitgeber und weitere Interessensbindungen wie Beratungstätigkeiten offen.

Die Ziele der Epilepsie-Liga sind klar in ihren [Statuten](#) dargelegt.

## **2.3 Grenzen des Sponsoring**

Die Epilepsie-Liga geht keine Kooperationen mit Sponsoren ein, die auf direkter Verkaufstätigkeit beruhen. Bei gemeinsamen Auftritten mit der Epilepsie-Liga darf der Sponsor keine Produkte verkaufen.

Monosponsoring ist nicht zugelassen. Nach Möglichkeit sollten in allen relevanten Publikationen sämtliche Sponsoren (voneinander unabhängige Unternehmen) genannt werden. Unterschiede zwischen Hauptsponsor (mit Logo) und weiteren Sponsoren oder Abstufungen wie Gold-, Silber- und Bronzesponsor sind möglich.

Im persönlichen Umgang mit Mitarbeitenden der Sponsorenfirmen dürfen Amtsträger der Liga Geschenke oder Einladungen nur bis zu einem Gegenwert von CHF 40.- annehmen.

## **2.4 Datenschutz**

Die Epilepsie-Liga gibt ohne Einwilligung keine Daten von Betroffenen, Angehörigen, Fachpersonen und Interessierten weiter, die die Epilepsie-Liga in irgendeinem Zusammenhang per Telefon, Fax, E-Mail, Brief oder persönlich kontaktieren (vgl. Merkblatt des Eidg. Datenschutzbeauftragten betr. Adressen von Vereinsmitgliedern). Eine Ausnahme ist die Weiterleitung der Mitgliederliste an die Dachorganisation International League Against Epilepsy (ILAE), damit die Mitglieder von Rabatten für internationale Kongresse und Zeitschriftenabonnements profitieren können.

## **2.4 Rechte und Pflichten und Sponsorenvertrag**

Die Epilepsie-Liga schliesst mit jedem einzelnen Sponsor eine schriftliche Vereinbarung ab, die von zwei Personen unterschrieben wird (üblicherweise Geschäftsführer\*in und Präsident\*in). In dieser Vereinbarung werden Rechte und Pflichten der Parteien festgehalten; insbesondere wird geklärt, wo, wann, wie oft und wie prominent der Sponsor erscheinen darf/muss.

## **3. Kommunikation**

In der Kommunikation gelten die Bestimmungen des Heilmittelgesetzes, insbesondere Art. 32 über unzulässige Werbung. Die Diagnose- und Therapiemöglichkeiten werden grundsätzlich nach den Kriterien der evidenzbasierten Medizin dargestellt. Arzneimittel werden grundsätzlich mit der international anerkannten Wirkstoffbezeichnung erwähnt; für Laien können zusätzlich Produktnamen erwähnt werden.

### **3.1 Kommunikation durch die Epilepsie-Liga**

Die Liga gibt ihre Sponsoren bekannt. Bezüglich der Nennung der Sponsoren gelten folgende Grundsätze:

- In der Sponsorennennung dürfen keine werblichen Aussagen zum Sponsor oder zu seinen Produkten gemacht werden.
- Die Sponsoren werden in einer Übersicht auf dem Internet der Epilepsie-Liga sowie im Jahresbericht publiziert.
- Unter Berücksichtigung der unter Punkt 2 und 3 festgehaltenen Punkte können Sponsoren unter [www.epi.ch](http://www.epi.ch) genannt und deren Logos verlinkt werden. Die Epilepsie-Liga entscheidet über die Art der Einbindung.
- Die Epilepsie-Liga entscheidet allein, ob und in welcher Form bei eigenen Drucksachen für Betroffene und Angehörige ein fremdes kommerzielles Logo erscheinen kann.

- In einzelnen Fällen dürfen Sponsoren Publikationen vorab prüfen, um sicherzustellen, dass ihre Produkte oder Ihr Logo korrekt dargestellt werden; die Verantwortung für den Inhalt liegt immer bei der Epilepsie-Liga.
- In ihren Medien weist die Liga auf Angebote privater Unternehmen nur dann prominent hin, wenn es sich um relevante Novitäten handelt. Im Zusammenhang mit einzelnen Themen, z.B. nächtlicher Überwachung, verlinkt sie auf die relevanten Angebote und weist ihre finanziellen Bezüge zu diesen transparent aus. Auch hier liegt die inhaltliche Verantwortung allein bei der Liga.

### **3.2 Kommunikation durch die Sponsoren**

- Der Pharma-Kooperations-Kodex verpflichtet teilnehmende Unternehmen, von ihnen geleistete Sponsoring-Beiträge auf ihrer öffentlich zugänglichen schweizerischen Unternehmens-Website offenzulegen. Die Epilepsie-Liga erklärt sich jeweils damit einverstanden.
- Sponsoren dürfen auf die Inhalte von [www.epi.ch](http://www.epi.ch) verweisen und diese verlinken, wenn die Epilepsie-Liga ihr explizites Einverständnis gegeben hat.
- Sponsoren können auf ihren Websites Publikationen der Liga zum Download anbieten, sofern die Epilepsie-Liga ihr Einverständnis gegeben hat und Liga klar als Urheber der Publikationen zu erkennen ist. Mitarbeitende von Sponsoren dürfen Liga-Publikationen (z.B. Informationsflyer) an Fachpersonen abgeben oder auf Liga-Veranstaltungen oder -Ausschreibungen hinweisen.
- Bei gemeinsamen Projekten mit Sponsoren kann die Formulierung „in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Epilepsie-Liga“ angewendet werden. Hierfür muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Epilepsie-Liga vorliegen.
- Das Logo der Epilepsie-Liga darf nur nach Absprache und schriftlicher Genehmigung durch die Epilepsie-Liga (inkl. Gut zum Druck) verwendet werden. Die Epilepsie-Liga ist in ihrer Entscheidung frei.

## **4. Veranstaltungen für Betroffene, Angehörige und Fachpersonen**

Veranstaltungen der Epilepsie-Liga für Betroffene, Angehörige und Fachleute können finanziell von Sponsoren unterstützt werden; dabei gelten folgende Regeln:

- Die Inhalte, die Auswahl der Referierenden und die Leitung/Moderation der Veranstaltung, die Einladung an die Teilnehmenden und die Gestaltung von Veranstaltungsprogrammen bleiben grundsätzlich in der Verantwortung der Epilepsie-Liga, ebenso die organisatorische und finanzielle Abwicklung (evtl. in Kooperation mit anderen Non-Profit-Organisationen wie Spitälern oder Epi-Suisse).
- Bei der Festlegung der Inhalte und der Auswahl der Referierenden achtet die Epilepsie-Liga darauf, dass die Sachverhalte objektiv dargestellt und behandelt werden. Sie nimmt Themen- und Referentenvorschläge von Seiten der Sponsoren entgegen.
- Informationsmaterialien von Sponsoren können an Fachveranstaltungen aufgelegt und mit einem Stand mit Roll-up präsentiert werden, wenn die Liga dem im Sponsoring-Vertrag zustimmt.
- Informationen, die nur für Fachpersonen geeignet sind, sollen Betroffenen nicht präsentiert werden.

- Den Antrag auf Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung («Credits») stellt die Epilepsie-Liga oder das Spital, mit dem sie kooperiert, und nicht der Sponsor.
- Ein allfälliges Rahmenprogramm (Apéro) sollte vom Fachteil getrennt sein; der Aufwand sollte angemessen sein.
- Für grössere Fachveranstaltungen (länger als ein halber Tag) wird eine Teilnahmegebühr erhoben.
- An grösseren Fachveranstaltungen sind von Sponsoren veranstaltete Satelliten-Symposien möglich. Sie sind als solche zu bezeichnen, auf Randzeiten zu legen, und werden nicht als Fortbildung anerkannt.
- Referent\*innen legen ihre Interessenbindungen dem Veranstalter, der Fachgesellschaft sowie vor Beginn ihrer Präsentation den Teilnehmenden auf geeignete Weise offen.

Die Liga bewirbt in ihren Medien (Website, Newsletter) nur Veranstaltungen, die diese Regeln ebenfalls befolgen.

An der «Pharmaschulung» richtet sich die Epilepsie-Liga nach den Wünschen der Teilnehmenden. Für die Darstellung der Sachverhalte gelten die gleichen Regeln wie für andere Veranstaltungen. Mitarbeitende von Sponsorenfirmen nehmen dort zum Selbstkostenpreis teil; Mitarbeitende anderer Firmen können zu einem marktüblichen Preis teilnehmen.

An der «Pharmasitzung» können neben Vertreter\*innen der Liga nur Mitarbeitende von Sponsorenfirmen teilnehmen. Sie dient dem Austausch und Feedback.

## 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Vorstand der Schweizerischen Epilepsie-Liga verabschiedet und sofort in Kraft gesetzt.

Olten, 10. November 2021

Prof. Dr. med. Barbara Tettenborn, Präsidentin

Dr. Julia Franke, Geschäftsführerin